

8. Juli 1961

131

Für das Nachschlagewerk!	}	Ja, soweit es sich um Abs. 1 - 3 der Gründe handelt
Für die Fachpresse!		
Für die amtliche Sammlung!		

Gesetz: ArbGG § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3

Leitsätze:

Zur Begründung der Divergenz kann auch ein in derselben Sache bereits ergangenes Urteil des Bundesarbeitsgerichts herangezogen werden. Die bindende Wirkung dieses Urteils nach § 565 Abs. 2 ZPO spielt aber für die Frage der Divergenz keine Rolle, sondern kommt erst in Betracht, wenn nach den allgemeinen Grundsätzen der Divergenzrevision die Revision gegen das angegriffene Urteil statthaft ist.

Aktenzeichen: 2 AZR 178/61

Beschluß des BAG vom 26. Juli 1961

LAG Frankfurt am Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

131

2 AZR 178/61

III Sa 427/60 Frankfurt am Main

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 26. Juli 1961 beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main,
Kammer III, vom 22. Dezember 1960 - III Sa 427/60 -
wird auf Kosten der Beklagten als unzulässig
verworfen.

G r ü n d e :

Da das Landesarbeitsgericht die Revision nicht zuge-
lassen hat und der Streitwert den Betrag von 6.000 DM

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

nicht übersteigt, wäre die Revision nur statthaft, wenn eine Divergenz im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 2 oder 3 ArbGG vorläge. Das ist entgegen der Auffassung der Beklagten nicht der Fall.

Die Beklagte hält eine divergenzbegründende Abweichung deswegen für gegeben, weil das Landesarbeitsgericht von dem in dieser Sache zuvor ergangenen Urteil des Senats vom 4. August 1960 (2 AZR 499/59 = AP Nr. 34 zu § 256 ZPO) abgewichen sei.

Zur Begründung einer Divergenz kann schon nach dem Wortlaut des § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG zwar auch ein in derselben Sache bereits ergangenes Urteil des Bundesarbeitsgerichts herangezogen werden. Die Rechtseinheit ist auch berührt, wenn das Landesarbeitsgericht in seinem neuen Urteil von der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts abweicht. Die bindende Wirkung, mit der dieses Urteil nach § 565 Abs. 2 ZPO ausgestattet ist, spielt aber bei der Prüfung, ob das neue Urteil des Landesarbeitsgerichts von dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts abweicht, keine Rolle. Sie kommt erst in Betracht, wenn die Revision nach den vom Bundesarbeitsgericht aus § 72 Abs. 1 ArbGG entnommenen Grundsätzen, die allgemein für jede Divergenz gelten, als Divergenzrevision zulässig ist.

Die Beklagte hat eine Divergenz nur nicht einmal schlüssig dargelegt. Sie hätte in ihrer Revisionsbegründung die nach ihrer Meinung im angefochtenen Urteil aufgestellten Rechtssätze im einzelnen angeben und dann darlegen müssen, inwiefern diese Rechtssätze von den in der Revisionsbegründung herauszustellenden tragenden Rechtssätzen der Entscheidung des Senats abweichen, und inwiefern das angefochtene Urteil auf dieser Abweichung beruht. Diesen Anforderungen, wie sie an eine auf Divergenz gestützte Revisionsbegründung zu stellen sind (vgl. die ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts BAG 1, 10; BAG AP Nr. 7, 14, 22, 39 zu § 72 ArbGG 1953; Nr. 6 und 9 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision) hat die Beklagte nicht entsprochen, so daß

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ihre Revision schon wegen unzureichender Darlegung der behaupteten Divergenz unzulässig ist.

Die Beklagte zitiert die beiden letzten Absätze des in dieser Sache ergangenen Revisionsurteils und meint, das Berufungsgericht habe in seiner nunmehr ergangenen Entscheidung die vom Revisionsgericht für erforderlich gehaltene Prüfung unterlassen, ob der Kläger als Anwalt tätig oder ob er abhängiger Arbeitnehmer der Beklagten gewesen sei; es habe sich stattdessen mit Vermutungen begnügt. Ferner habe es nicht selbst geprüft, ob die außerordentliche fristlose Kündigung berechtigt gewesen sei; es habe das Vorbringen der Beklagten als insoweit nicht schlüssig bezeichnet, obwohl das Revisionsgericht diese Frage für aufklärungsbedürftig gehalten habe. Mit diesem Vortrag verkennt jedoch die Beklagte, daß eine Divergenz im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 2 oder 3 ArbGG erst dann vorliegt, wenn das Berufungsgericht einen von der angezogenen Entscheidung aufgestellten Rechtssatz verneint oder einen gegenteiligen Rechtssatz aufgestellt hat, wie das bei dem in dieser Sache früher ergangenen Berufungsurteil vom 14. August 1959 der Fall war (vgl. S. 3 des angezogenen Urteils des Senats vom 4. August 1960; vgl. ferner BAG AP Nr. 31, 36, 42 zu § 72 ArbGG; BAG AP Nr. 2 und 9 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision).

Die Beklagte übersieht nämlich einmal, daß die von ihr in Bezug genommenen Teile des Revisionsurteils überhaupt keine Rechtssätze, also allgemeine Regelungsaussprüche, enthalten, auf die eine Divergenzrevision gestützt werden könnte, sondern nur spezielle Anweisungen, auf denen das Revisionsurteil nicht beruht. Für die Zulässigkeit einer auf Divergenz gestützten Revision wäre es eben auch unerheblich, ob der Berufungsrichter die in der angezogenen Entscheidung etwa enthaltenen Rechtssätze überhaupt nicht oder rechtsfehlerhaft angewandt hat. Wenn er jene Rechtssätze in der Tragweite ihrer Entscheidung nur nicht verneint, ist letzteres lediglich eine Frage der Begründetheit der Revision und könnte vom Senat erst dann geprüft werden, wenn das Rechtsmittel zulässig ist.

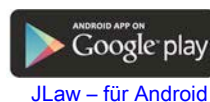
gez. Dr. Müller

Schilgen

Dr. Meier-Scherling



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)